



## **White Paper: Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur und der damit verbundenen Prozesse im Rahmen der Identitätsüberprüfung gemäß § 12 GwG / Deutsches Recht**

Swisscom unterstützt mit seinem Smart Registration Service und der qualifizierten elektronischen Signatur den Prozess zur Identitätsprüfung von natürlichen Personen. Damit vereinfacht Swisscom für seine Kunden erheblich den bisher für Verpflichtete nach GwG verwendeten Prozess zur Identitätsprüfung zur Geldwäschebekämpfung.

### **1 Zweck des Dokuments und Ausschlussklausel**

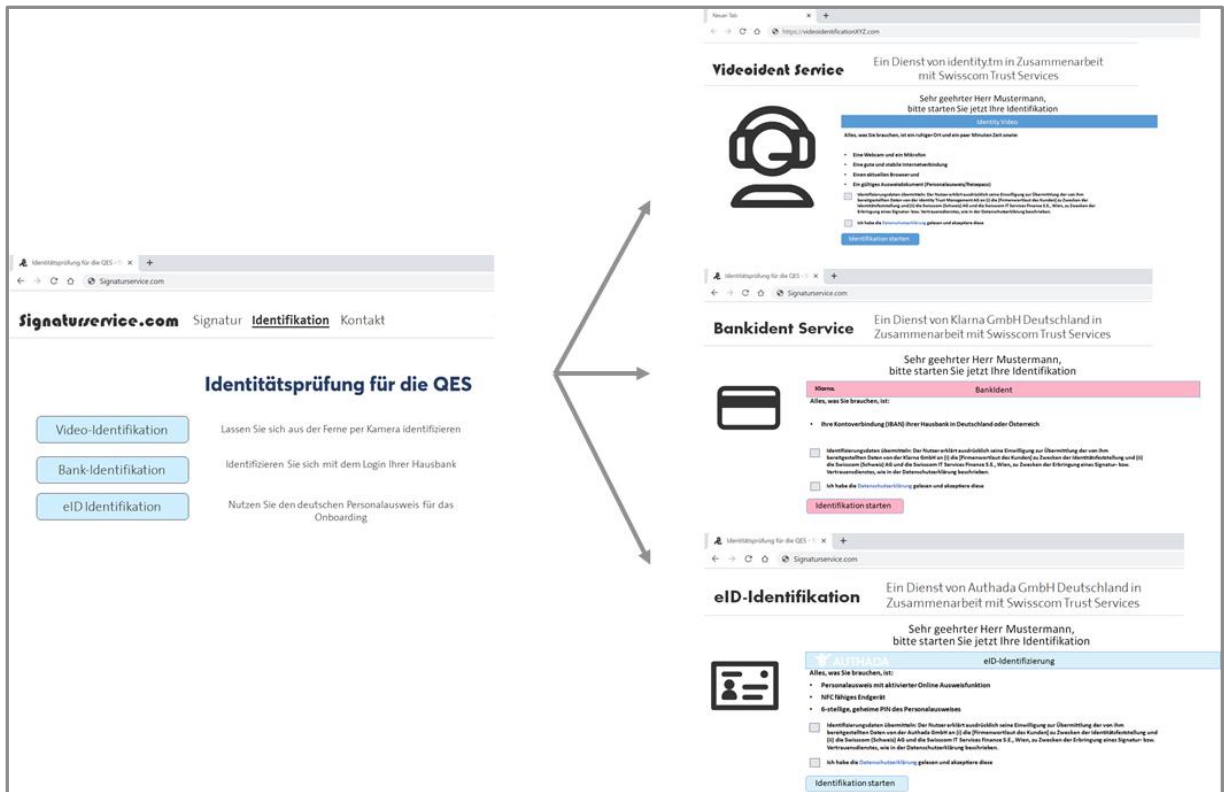
Dieses Dokument dient als Diskussionsgrundlage für den Austausch mit den verschiedenen betroffenen Parteien – es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Fehlerlosigkeit. Es stellt kein Angebot dar und soll auch sonst keine rechtlichen Wirkungen entfalten, insbesondere nicht für bestehende oder künftige Verträge.

Swisscom gibt in diesem Dokument ihre Meinung und Ansicht wieder, auch betreffend rechtliche Beurteilungen – wie zum Beispiel betreffend das deutsche Geldwäschegesetz (GwG) – jedoch ohne Gewährleistung oder Haftung. Es liegt alleine in der Verantwortung jeder betroffenen Partei, die Gegebenheiten selbst sorgfältig zu studieren und eigene Schlüsse daraus zu ziehen. Swisscom empfiehlt jeder Partei, bei Bedarf auch Experten beizuziehen zur Abklärung der sich stellenden Fragen, insbesondere in Bereichen besonderer Gesetzgebung wie zum Beispiel das GwG.

### **2 Identifikation mit dem Smart Registration Service**

Der Smart Registration Service ermöglicht Online-Identifikationen für qualifizierte elektronische Signaturen, wenn z.B. die zwei Vertragsparteien sich nicht physisch treffen können. Für Identifikationen mit physischer Anwesenheit stellt Swisscom die mobile Lösung "RA-App" zur Verfügung.

Der Smart Registration Service ermöglicht einem Swisscom Kunden, ein individuelles Identifikationsportal mit mehreren Identifikationsmöglichkeiten aufzubauen oder dem zukünftig Signierenden direkt eine vorgegebene Identifikationsmöglichkeit anzubieten. Nach Auswahl der Identifikationsmethode landet der zukünftig Signierende direkt bei einem Swisscom Identifikationspartner und die Identifikation wird in einer Art und Weise durchgeführt, dass sie zum Zwecke der qualifizierten elektronischen Signatur, aber auch zum Zwecke der Geldwäschebekämpfung genutzt werden können.



**Identitätsprüfung für die QES**

- Video-Identifikation**: Lassen Sie sich aus der Ferne per Kamera identifizieren
- Bank-Identifikation**: Identifizieren Sie sich mit dem Login Ihrer Hausbank
- eID-Identifikation**: Nutzen Sie den deutschen Personalausweis für das Onboarding

**Videoident Service**: Ein Dienst von identityM in Zusammenarbeit mit Swisscom Trust Services. Sehr geehrter Herr Mustermann, bitte starten Sie jetzt Ihre Identifikation.

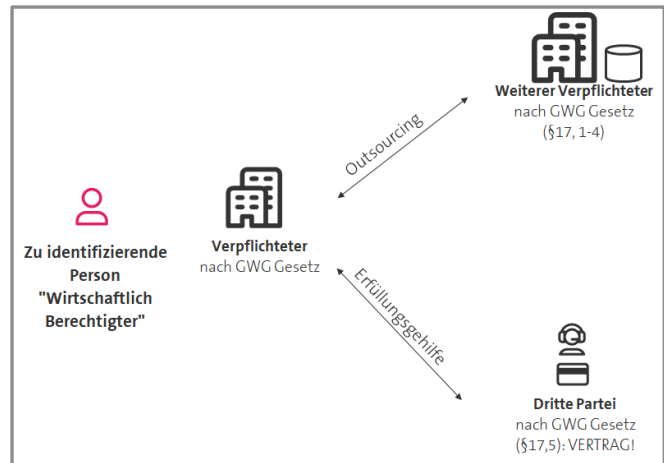
**Bankident Service**: Ein Dienst von Klarna GmbH Deutschland in Zusammenarbeit mit Swisscom Trust Services. Sehr geehrter Herr Mustermann, bitte starten Sie jetzt Ihre Identifikation.

**eID-Identifikation**: Ein Dienst von Authada GmbH Deutschland in Zusammenarbeit mit Swisscom Trust Services. Sehr geehrter Herr Mustermann, bitte starten Sie jetzt Ihre Identifikation.

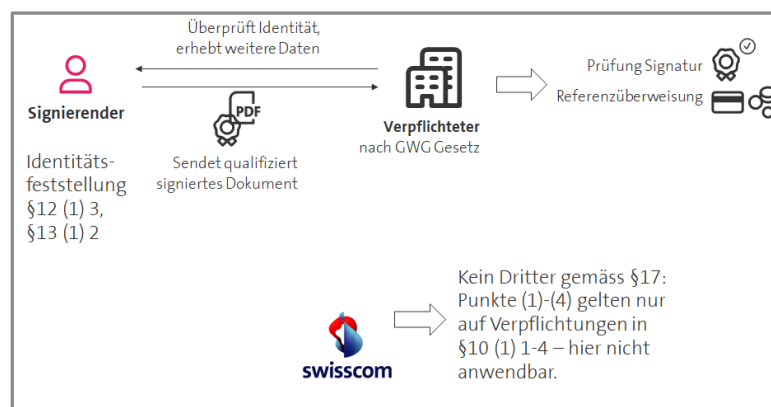
### 3 Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur und der damit verbundenen Prozesse im Rahmen Geldwäschebekämpfung

Im Rahmen der Geldwäschebekämpfung steht die Einhaltung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Identifizierung und Erhebung von Identifikationsdaten seines Vertragspartners im Vordergrund. Ein Verpflichteter gemäss GwG muss sicherstellen, dass er seinen zu überprüfenden Vertragspartner kennt und weiss, mit wem er Geschäfte macht. Hierfür sind die Vertragspartner gesetzeskonform und somit eindeutig zu identifizieren.

Bisheriger Ansatz ist dabei, den Vertragspartner persönlich zu sichten und dabei anhand eines amtlichen Ausweisdokumentes zu identifizieren oder eine zugelassene Videoidentifizierung zu verwenden. Gerade bei der Videoidentifizierung sind besondere Auflagen, wie z.B. das Verbot der Subdelegation, zu beachten. Eine andere Möglichkeit bestand darin, die Identifizierung durch einen weiteren Verpflichteten zuzulassen. Beide Verpflichtete müssen dann die strengen Regelungen des §17 GwG in einem beidseitigen Vertrag aufnehmen und einhalten.



Das GwG lässt in den §12 (1) 3 bzw. §12 (1) 2 außerdem eine Identitätsprüfung anhand einer



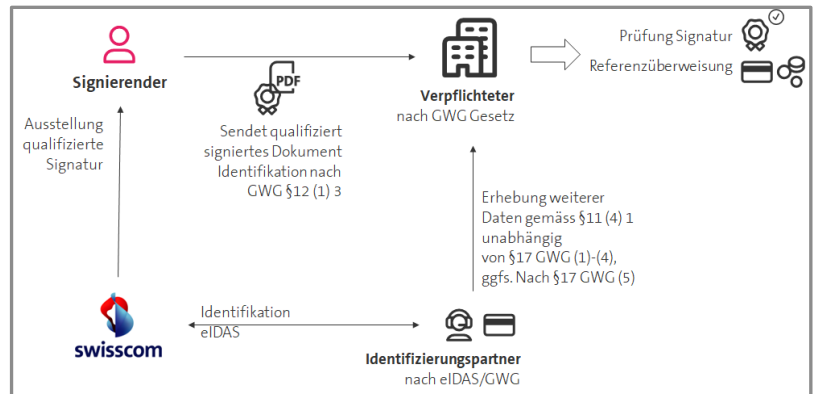
qualifizierten elektronischen Signatur zu, sofern zudem eine Validierung der Signatur und eine Referenzüberweisung von einem Konto, das auf den Namen der zu identifizierenden Person lautet, erfolgen. Gleichzeitig können mit der Signatur Verträge mit Schriftformerfordernis (BGB §126a) digital unterzeichnet werden. Soll ausschließlich eine Identitätsprüfung erfolgen, kann die Signatur z.B. auf eine

Selbstauskunft vom Kunden angebracht werden. Dadurch identifiziert sich der Vertragspartner als natürliche Person gegenüber den Verpflichteten selber, d.h. durch die qualifizierte elektronische Signatur ist kein Dritter (also auch nicht Swisscom oder ein Swisscom Partner zur Identifikation) involviert. Der Verpflichteten hat danach lediglich die Signatur zu validieren und eine Referenzüberweisung auf ein auf den Kunden ausgestelltes Konto durchzuführen.

Anstelle einer Selbstauskunft ermöglicht Swisscom auch die Heranziehung von Daten aus der Identifikation durch ihre Identifikationspartner. Damit entfallen die strengen Auflagen des §17 GwG teilweise, da die Identifikation selber schon durch die qualifizierte elektronische Signatur geleistet wird. Anstelle der Selbstauskunft werden weitere erhobene Daten für Angaben gemäss §11 Abs. 4

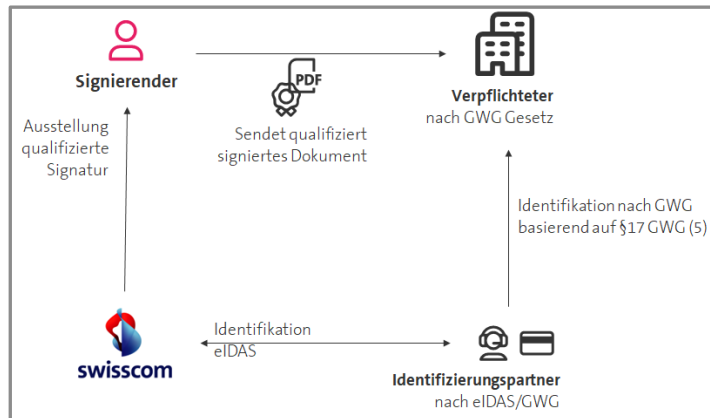
Nr. 1 GwG somit direkt vom Identifikationspartner der Swisscom erhoben.

Hierzu kann im Rahmen des Smart Registration Service vorgängig zwischen dem Verpflichteten (der Kunden des Smart Registration Service von Swisscom ist) und dem Identifikationspartner von Swisscom ein Vertrag zur Identifikation nach den Anforderungen des Finanzdienstleistungssektors (insbesondere GWG) abgeschlossen werden. Die Identifikation für die qualifizierte elektronische Signatur



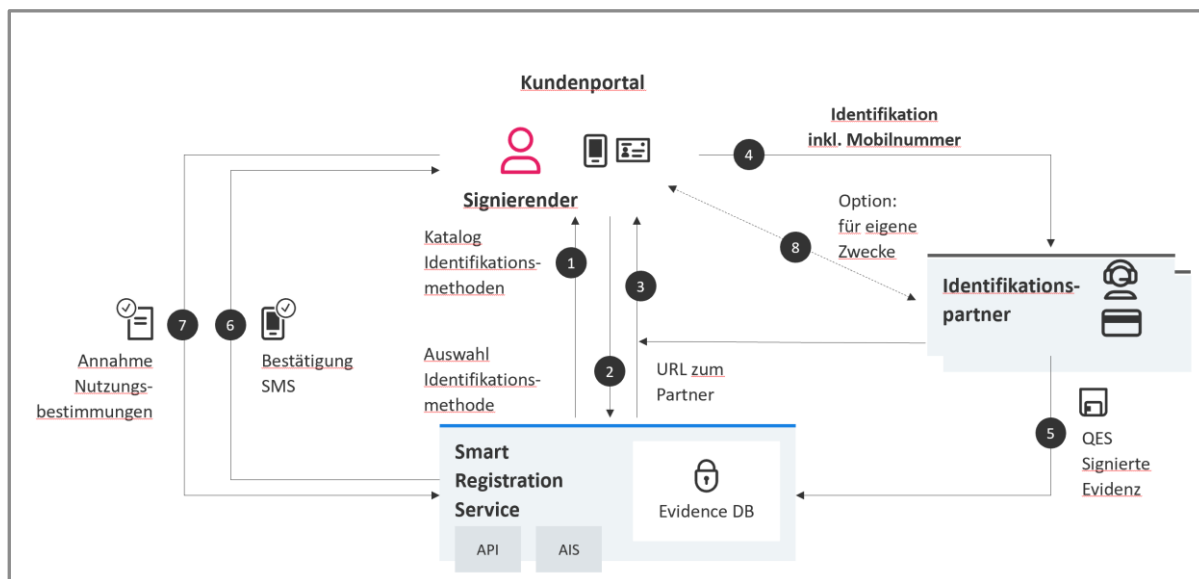
und die Erhebung der sonst benötigten, personenbezogenen Daten geschehen dann innerhalb eines Prozesses. Die zu identifizierende Vertragspartei muss sich also deshalb nicht zweimal hintereinander identifizieren (lassen).

Natürlich besteht im Rahmen z.B. der Videoidentifikation auch die Möglichkeit, klassisch die Identifizierung nicht



auf die qualifizierte elektronische Signatur abstützen, sondern auf die Identifikation durch den Identifikationspartner.

**4 Ablauf des Verfahrens der Identifikation**

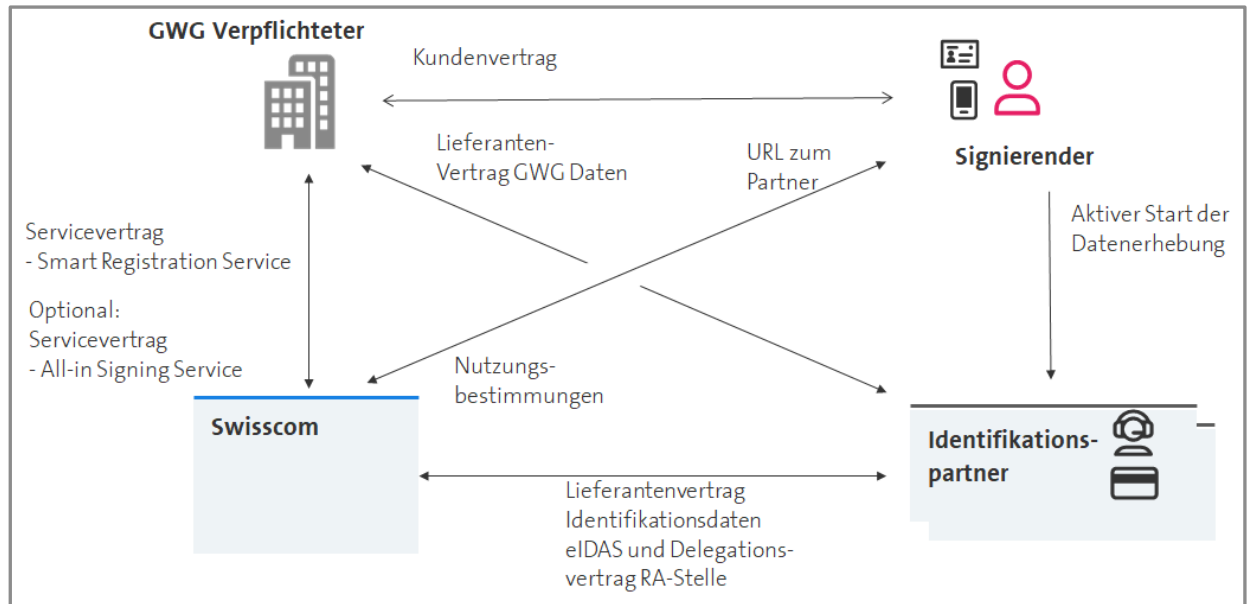


Swisscom übermittelt nach Auswahl des Identifikationsverfahrens (1, 2) hierfür eine URL für den Identifikationsprozess an den Kunden des Smart Registration Service mit seinem Kundenportal an den zukünftig Signierenden (3). Der zukünftige Signierende und Vertragspartner des Swisscom Kunden identifiziert sich durch das gewählte Identifikationsverfahren (4). Der Identifikationspartner stellt einerseits dem Kunden von Swisscom den Identifikationsdatensatz als Verpflichteter nach GwG zur Verfügung (8) und überträgt andererseits die für die Registrierung zur qualifizierten elektronischen Signatur relevanten Daten auch an Swisscom (5).

Nun kann der Kunde nach Akzeptanz der Nutzungsbestimmungen (6,7) eine qualifizierte elektronische Signatur ausstellen und sich damit identifizieren. Weitere Daten können vom Kunden des Smart Registration Services dann aus den übermittelten Daten des Identifikationspartners erhoben werden, sofern ein Zusatzvertrag mit dem Identifikationspartner hierzu abgeschlossen wurde. Der Vorteil ist, dass sich auf diese Weise nicht zwangsläufig eine Auslagerung von Sorgfaltspflichten an den Identifikationspartner gemäß § 17 GwG ergibt.

5 **Vertragskonstrukt**

5.1 **Dienstleistungserbringung**



Der Kunde (GwG Verpflichteter) muss mit Swisscom einen Servicevertrag zur Nutzung des Smart Registration Service abschliessen. Dieser Vertrag regelt die Möglichkeit, seine eigenen Vertragspartner und zukünftig Signierende für die Möglichkeit der Erstellung von qualifizierten elektronischen Signaturen zu registrieren, d.h. sowohl zu identifizieren als auch diese Identifikation mit einem Authentisierungsmittel (z.B. Smartphone) zu verknüpfen. Signaturen werden später nur noch über dieses Authentisierungsmittel ausgestellt, d.h. eine weitere Identifikation ist erst nach Ablauf der Identifikationsgültigkeit notwendig, z.B. nach dem Ablaufdatum im Ausweis oder bei Identifikation durch Bankkontologin nach zwei Jahren.

Die Signatur selber kann auch auf einem Signaturportal eines anderen Swisscom Partners geleistet werden. Der Kunde von Swisscom kann auch einen zusätzlichen Vertrag mit Swisscom über Fernsignaturen (Servicevertrag "All-in Signing Service") abschliessen, sofern er selber über eine Signaturapplikation verfügt oder diese anbieten will.

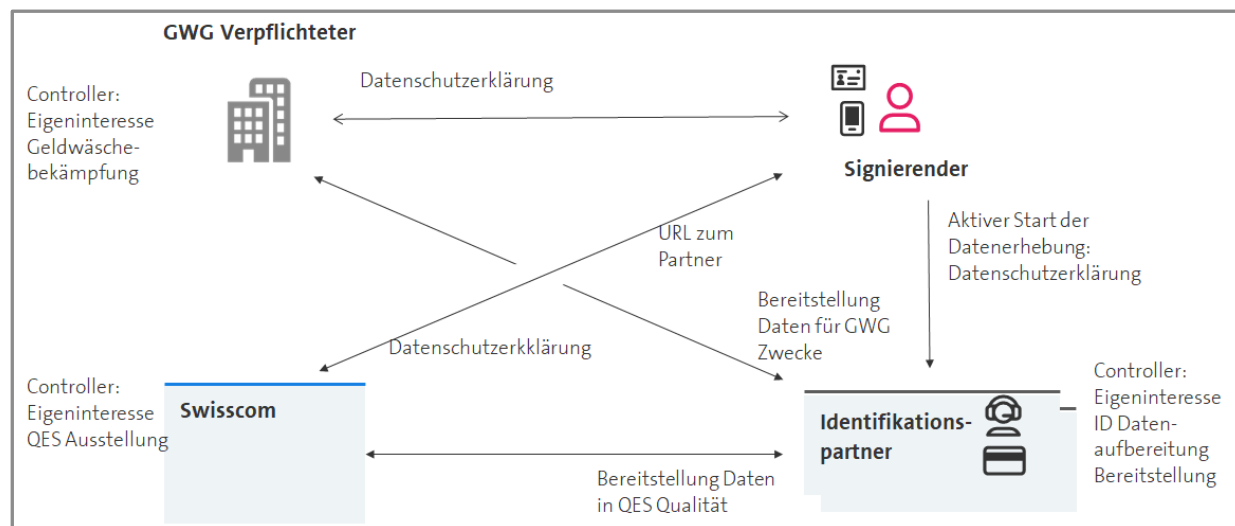
Mit dem Identifikationspartner müssen der Kunde von Swisscom unabhängig von den o.g. Verträgen einen Vertrag zur Bereitstellung der Identifikationsdaten unter Beachtung der Vorschriften des Finanzdienstleistungssektors (wie z.B. die Sorgfaltspflichten im Rahmen des GwG) abschliessen.

Swisscom IT Services Finance S.E. in Wien wird im Rahmen ihrer Nutzungsbestimmungen für den Signaturservice zum direkten Vertragspartner des zukünftig Signierenden und Vertragspartners des Kunden.

Der Vertragspartner des Endkunden kommt direkt mit dem Identifikationspartner beim Aufruf der URL in Kontakt und nimmt seine Nutzungsbestimmungen bzw. Datenschutzerklärung für die Aufbereitung der Identifikationsdaten an.

## 5.2 Vertragskonstrukt unter Beachtung des Datenschutzes (DSGVO)

Datenschutzrechtlich liegt eine Controller-Controller-Controller Beziehung vor.



Der zukünftig Signierende und Vertragspartner des GwG-Verpflichteten bekommt den Identifikationspartner genannt. Er besucht dessen Identifikationsplattform und entscheidet selbstständig über die Durchführung der Identifikation nach einer beschriebenen Identifikationsmethode zur Bereitstellung der aufbereiteten Daten zur Ausstellung eines Signaturzertifikates für Swisscom und zum Zwecke der Geldwäschebekämpfung für den GwG-Verpflichteten. Der Identifikationspartner hat zur Erfüllung seiner Leistungspflicht als Lieferant ein Eigeninteresse daran, konforme Identifikationsdaten für seine Abnehmer bereitzustellen und erfüllt hiermit die Rolle als Controller. Er hat sowohl die Befähigung, für Swisscom als Registration Authority-Stelle aufzutreten als auch im Rahmen Geldwäschebekämpfung sorgfältig Identifikationsdaten zu erheben. Der zukünftig Signierende wird zum Datentransfer an die zwei Abnehmer ausdrücklich einwilligen.

Die Identifikationsdaten werden nach dem Transfer vom Identifikationspartner vollständig gelöscht und bei ihm nicht archiviert.

Die Daten werden sowohl zur Swisscom transferiert, die als weitere Controllerin ein Eigeninteresse zum Zwecke der Ausstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur hat, als auch an den GwG-Verpflichteten, der die Identitätsüberprüfungen gemäss GwG durchführen muss.

In diesem Controller-Controller-Controller Modell gibt es keine Auftragsdatenverarbeitung nach DSGVO.

## 6 Weitere Informationen zu diesem Thema

Weitere Informationen und Kontaktmöglichkeiten finden sich auf unserer Homepage <https://trustservices.swisscom.com>